

Änderungsanträge zur Baumschutzverordnung

Zu § 2 (1) b 1. ergänzen ... bis max. 2 WE „je 1000 Quadratmeter“

2. streichen der Ausnahmen
 3. am Ende ergänzen: , sofern der Abstand zwischen (Wohn-)Bebauung und Baumstamm 30m überschreitet
- c (neu) öffentliche Verkehrsflächen für Rad- und Fußgängerwege
c → d

Zu § 5 (1) 1. „oder teilweise“ streichen, andernfalls ersetzen durch „oder überwiegende“

2. streichen
3. (neu 2.) ergänzen: , ausgenommen Verfahren nach entsprechenden DIN-Vorschriften
3. (neu 4.) streichen „Baumaterialien“
ersatzweise „Baumaterialien über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus“
ergänzen „und Wegen und private Räum- und Streupflicht“
6. (alt) streichen

Zu § 8 (1) ergänzen: „In Gärten entsprechend § 2 (1) b soll eine Ausgleichspflanzung im Verhältnis 1:1 erfolgen.“

(3) „kann“ → „soll“